

ANDREAS STIHL AG & Co. KG  
Badstraße 115  
71336 Waiblingen  
Telefon (07151) 26-0

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der ANDREAS STIHL AG & Co. KG für die Erbringung von Bauleistungen, Technischen Gebäudeausrüstungen und Installationen**

Die Erbringung von o. g. Leistungen für die ANDREAS STIHL AG & Co. KG, Waiblingen (im Folgenden: STIHL oder AG) durch den Lieferanten/Auftragnehmer (nachfolgend kurz: AN) richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen.

### **1 Vertragsbestandteile und -grundlagen**

- 1.1 Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen folgende Vertragsbestandteile und -grundlagen in nachstehender Rangfolge:
- 1.1.1 die Bestellung von STIHL nebst deren Anlagen, soweit nicht nachfolgend erwähnt;
- 1.1.2 das Einkaufsprotokoll, soweit vorhanden;
- 1.1.3 die Ausschreibungsunterlagen, soweit vorhanden; d. h. insbesondere die Leistungsbeschreibung einschließlich der ihr zu Grunde liegenden Unterlagen (Zeichnungen, Gutachten, Muster, Pläne, o. Ä.).
- 1.1.4 diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestehend aus:
- diesen Bedingungen,
  - die Hausordnung von STIHL und die Sicherheitsbestimmungen von STIHL, insbesondere der „Betriebsordnung für Fremdfirmen“, die der STIHL-Internetseite [www.stihl.de](http://www.stihl.de) entnommen werden können oder auf Nachfrage dem AN übersendet werden.
  - den jeweils aktuellen Allgemeinen Bedingungen für den Einkauf von Investitionsgütern und Dienstleistungen abrufbar unter <https://www.stihl.de/dokumente-zum-download.aspx>;
- 1.1.5 Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Richtlinien von Staat, Kommunen, Aufsichtsbehörden, öffentlichen Versorgungsbetrieben, Berufsgenossenschaften, Bau-, Gewerbe-, Verkehrs-, Gesundheitspolizei und Feuerwehr und des Technischen Überwachungsvereins, der Deutschen Telekom oder anderen Netzbetreibern, des Verbandes der Sachversicherer und aller sonst in Betracht kommender Behörden sowie Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen; alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z. B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB) sowie die entsprechenden Herstellerrichtlinien zum Zeitpunkt der Abnahme. Soweit die vorgenannten technischen Regelwerke nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der AN als Mindeststandard die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile über die anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, hat der AN die vorrangigen Regelungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile einzuhalten, soweit der AN insofern nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen würde;

- 1.1.6 die Bestimmungen und Vorschriften über Verkehrssicherheit, Arbeitssicherheit, insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften“ BGVA 1 und zur Unfallverhütung im Übrigen, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Verordnungen und anderer Umweltbestimmungen;
- 1.1.7 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), wobei die Abrechnungsregelungen nur soweit gelten, wie sie den Ausschreibungsunterlagen des AG nicht widersprechen. Die Regelungen zur Aufstellung von Leistungsverzeichnissen gelten nicht;
- 1.1.8 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B), in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung, die auch für reine Lieferleistungen gilt, soweit nicht für diese nachfolgend davon abweichende Festlegungen getroffen werden;
- 1.1.9 das/die Angebote des AN gemäß den Festlegungen im Einkaufsprotokoll und/oder der Bestellung.
- 1.2 Die ausschließlich für Widersprüche geltende Rangfolgeregelung findet keine Anwendung, sofern sich eine etwaige Lücke (Unklarheit oder Unvollständigkeit) in einer vorrangigen Vertragsgrundlage durch die nachrangige(n) Vertragsgrundlage(n) beseitigen (vervollständigen) lässt.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, dass ihre Geltung ausdrücklich vereinbart ist und sie den Vertragsgrundlagen, insbesondere diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen.

## **2 Abgabe des Angebots**

- 2.1 Der AN wird sich genau an die Leistungsbeschreibung und den Wortlaut des Anschreibens zum Angebot halten. Im Falle von Abweichungen des Angebots im Vergleich zur Leistungsbeschreibung ist im Anschreiben zum Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Nebenangeboten gem. Ziff. 2.2.
- 2.2 Nebenangebote/Änderungsvorschläge des AN, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung des AG abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes grundsätzlich zugelassen, sofern der AN das Risiko in inhaltlicher, zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht für die Schnittstelle zu den AG-seitigen Vorgaben, insbesondere der Planung des AG übernimmt, d. h. die volle Leistungserfüllung des Inhaltes der Ausschreibung muss vom AN ausdrücklich bestätigt sein.
- 2.3 Mit Abgabe des Angebotes erklärt der AN, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.
- 2.4 Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des AN Unklarheiten oder Widersprüche, so hat er unverzüglich vor Angebotsabgabe den AG schriftlich darauf hinzuweisen.

## **3 Vorschriften / Modalitäten für Ausführung und Leistungserbringung**

- 3.1 Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in

den Verzeichnissen A und B der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel" aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o. g. Vorschriften auf Verlangen von STIHL nachzuweisen.

- 3.2 Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die STIHL als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet und freigegeben hat. Der AN wird ihm überlassene Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen auf Vollständigkeit und Vertragskonformität prüfen. Etwaige Unstimmigkeiten und / oder entdeckte bzw. vermutete Mängel / Fehler sind STIHL unverzüglich mitzuteilen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er daraus keine Verlängerung der vertraglichen Bauzeit ableiten.
- 3.3 Sicht- und Freigabevermerke des AG oder dessen Beauftragten auf Plänen und Unterlagen des AN entbinden diesen nicht von seiner eigenen Verantwortung und Mängelhaftung und stellen weder eine Abnahme oder ein Anerkenntnis, noch die Anordnung etwaiger Nachträge im Sinne von geänderten oder zusätzlichen Leistungen dar.
- 3.4 Soll von vertraglichen Festlegungen zu Qualitätsstandards für Fabrikate und Materialien abgewichen werden, ist zuvor die Gleichwertigkeit des hierfür vorgesehenen Ersatzes durch den AN nachzuweisen und die schriftliche Freigabe von STIHL einzuholen.
- 3.5 STIHL hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung selbst oder durch eingesetzte Firmen und Personen zu überwachen. Den von STIHL beauftragten Personen ist der Zugang und die Besichtigung der Baustelle jederzeit zu gestatten und zu ermöglichen. Die Verantwortung für die vertragsgerechte Ausführung trägt jedoch der AN. Der AN hat keinen Anspruch auf eine Objektüberwachung durch den AG.
- 3.6 Hält der AN Anordnungen von STIHL für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn und soweit nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der ggf. von STIHL bereitgestellten Stoffe / Materialien oder gegen die Leistung anderer Unternehmer, so hat er sie STIHL ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Grundsätzlich muss eine Bedenkenanmeldung des AN alle für den AG notwendigen Erläuterungen zu den Ursachen und Umständen enthalten, sowie die Kosten- und Terminauswirkungen.
- 3.7 Der AN ist entsprechend dem Baufortschritt verpflichtet, eventuell noch benötigte Unterlagen und Angaben so rechtzeitig und für den AG zeitlich angemessen anzufordern, dass Beschaffung, Arbeitsvorbereitung, Beginn und Fertigstellung der Leistung termingerecht erfolgen können. Wenn der AG von ihm geschuldete Ausführungsunterlagen nicht zu dem vereinbarten bzw. notwendigen Zeitpunkt übergibt, hat der AN dem AG für die Übergabe schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und gleichzeitig darauf hinzuweisen, ob und inwieweit er durch die verzögerte Übergabe in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert ist.
- 3.8 Der AG ist berechtigt, die von dem AN erstellten Unterlagen für das betreffende Bauvorhaben ohne besondere Vergütung zu nutzen. § 3 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 3 VOB/B, bezogen auf die Nutzung der Unterlagen, gelten nicht. Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen und Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Der AN steht auch dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner

Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- 3.9 Der AN benennt für das Projekt vor Beginn der Arbeiten einen Projektleiter, der STIHL als ständiger Gesprächspartner zur Verfügung steht und der die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Informationen vom Bauunternehmen, Lieferanten und weiteren am Projekt Beteiligten beschafft sowie die für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Entscheidungen schriftlich herbeiführt. Der AN benennt außerdem einen oder mehrere Stellvertreter seines Projektleiters. Ein Austausch der durch den AN im Projekt eingesetzten Mitarbeiter muss im Voraus durch STIHL schriftlich genehmigt werden. STIHL ist nicht berechtigt, eine solche Zustimmung ohne wichtigen Grund zu verweigern.
- 3.10 Der AN hat seine Arbeiten so auszuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen und Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Ablaufs Sorge tragen (= Koordinationsverpflichtung).
- 3.11 Der AN sichert zu, dass die Ausführung den modernen, heute gültigen bauökologischen Anforderungen entspricht. Insbesondere dürfen keine bis zum Ausführungsbeginn bekannten Schadstoffe, FCKW-haltigen, asbesthaltigen und formaldehydhaltigen Baustoffe usw. verwendet werden.

#### **4 Erbringung von Leistungen in den Räumen/auf dem Gelände von STIHL**

Für die Leistungserbringung des AN und damit auch seiner Erfüllungsgehilfen gilt die Hausordnung und die Sicherheitsbestimmungen von STIHL, insbesondere der „Betriebsordnung für Fremdfirmen“, was der AN hinsichtlich der zeitlichen Abwicklung seiner Leistungen einkalkuliert und im Übrigen berücksichtigt hat (siehe auch Ziff. 1). Vor Beginn ihrer Tätigkeit wird der AN und seine Erfüllungsgehilfen durch den Beauftragten von STIHL in diese Vorschriften eingewiesen. STIHL ist bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften berechtigt, die betreffenden Mitarbeiter von ihrem Gelände zu verweisen und von dem AN den Einsatz anderer qualifizierter Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu verlangen, ohne dass dem AN gegen STIHL Ansprüche hieraus zustehen. Der AN haftet für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen bei STIHL schuldhaft verursachen.

#### **5 Nebenleistungen des AN**

Die vertraglichen Leistungen, die mit Einheitspreisen oder Pauschalvergütungen abgegolten werden, umfassen insbesondere, soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anderweitig erfasst, die folgenden Nebenleistungen:

- 5.1 Entladung, Lagerung, Aufbewahrung und Überwachung der vom AN gelieferten Stoffe und Bauteile einschließlich erforderlicher Zwischenlagerung sowie das Sammeln, Reinigen und Stapeln der Verpackungen bzw. deren Abfuhr von der Baustelle zu einer zugelassenen Anlage einschließlich evtl. anfallender Gebühren.
- 5.2 Alle Sicherungsarbeiten und Schutzmaßnahmen des eigenen Gewerks gegen Wasser, Hochwasser, Grund- und Sickerwasser, Frost und sonstige Witterungseinflüsse einschließlich Beseitigung von Schnee und Eis.

- 5.3 Der AN ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien selbst verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf dem Gelände von STIHL befinden.

Hinsichtlich von reinen Lieferleistungen gilt:

Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des AG über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr nicht auf den AG über.

Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird dem AN vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufs – insbesondere auch aufgrund der Besonderheiten und örtlichen Gegebenheiten des Baugrundstückes oder des Bauvorhabens – gerechnet werden muss, werden nicht gesondert vergütet.

- 5.4 Sicherung der Baustelle, insbesondere Bewachung und Verwahrung der vom AN oder seinen Nachunternehmern genutzten Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider etc.,
- 5.5 Die artgerechte Sortierung, die gesetzlich vorgeschriebene Beseitigung und fachgerechte Entsorgung des aus den Arbeiten anfallenden Verpackungsmaterials und Schuttes sowie die Wartung und Reinigung der Anlagen/Leistungen bis zur Abnahme. Bei der Entsorgung von Bauschutt etc. sind die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vom AN zu beachten. Der AN hat dem AG auf Verlangen die nach der NachwV vorgeschriebenen Nachweise (Begleit- bzw. Übernahmechein) sowie alle nach sonstigen einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Nachweise vorzulegen. Dies gilt auch, soweit der AN die Entsorgung durch Dritte ausführen lässt.
- 5.6 Laufende Baureinigung, d. h. arbeitstäglich und ggf. öfter bei besonderen Umständen. Über die anteilige Zuordnung des Bauschutts/Abfalls bei mehreren säumigen AN entscheidet die Objektüberwachung des AG verbindlich für den AN, es sei denn der AN kann den Nachweis führen, dass er den entsorgten Bauschutt/Abfall nicht oder nicht in dem ihm zugeteilten Umfang erzeugt hat. Besenreine Übergabe als Teil der Fertigstellung der Leistungen des AN.
- 5.7 Maßnahmen zur Verhinderung vermeidbarer Umweltverschmutzung und Lärmentwicklung.
- 5.8 Anlagen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf sämtlichen zur Baustelle führenden Zufahrtstraßen, -wegen, Gleisanlagen usw. in Form von Umleitungen und dergl. entsprechend den behördlichen Vorschriften und Anordnungen.
- 5.9 Die Unterhaltung während der Bauzeit und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Zufahrtsstraßen, Wegen, Umleitungen usw.
- 5.10 Die Erfüllung aller Entschädigungsansprüche nebst Freistellung des AG von dritter Seite, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Anordnungen entstehen. Dies gilt auch für öffentliche Straßen und Wege.
- 5.11 Auf Anforderung von STIHL: Die Führung eines Bautagebuches einschließlich Beschaffung der benötigten Unterlagen und einer digitalen Fotodokumentation. Das Bautagebuch muss mindestens folgende tägliche Eintragungen enthalten:
- Alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben/Daten
  - Angaben zum Baufortschritt
  - erfolgte Baubehinderungsanzeigen
  - Temperatur (mindestens morgens und nachmittags)

- Wetterangabe
- evtl. Pegelmessungen
- Arbeitsbeginn und -ende
- Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs
- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, spezifiziert nach Gewerken
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte
- Behördliche Anordnungen
- Unfälle
- sonstige besondere Vorkommnisse
- Besucher

STIHL sind täglich in Papierform (einfach) und digital Kopien des Bautagebuchs zu übergeben.

- 5.12 Die Kosten des AN für die Einweisung des Personals von STIHL in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen und Leistungen.
- 5.13 Die Beauftragung von Dritten als Unterauftragnehmer ist gem. § 4 Abs. 8 VOB/B auch für die Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist, zustimmungspflichtig. Bis auf § 4 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B gilt § 4 Abs. 8 VOB/B für alle Unterauftragnehmerbeauftragungen des AN.
- 5.14 Der AN hat sicherzustellen, dass er und beauftragte Unterauftragnehmer sowie deren Nachunternehmer ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union einsetzen oder nur solche Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind und alle weiteren nachfolgenden Vorgaben eingehalten werden. Die rechtsgültigen und aktuellen Arbeitspapiere (Sozialversicherungsausweis, Arbeitserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis) sind dem AG auf Verlangen vorzulegen. Liegt keine gültige Arbeitserlaubnis vor oder erlischt eine bestehende Arbeitserlaubnis infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der AG berechtigt, neben seinem Anspruch auf Ersatz aller ihm hierdurch entstandenen Schäden, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das gilt auch, wenn der AN gegen das Gesetz zum Verbot der Schwarzarbeit verstößt. Der AN hat diese Verpflichtungen an seine Unterauftragnehmer vollumfänglich weiterzugeben.

## **6 Weitere vergütungsfreie Verpflichtungen des AN**

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, das Baustellenpersonal davon zu unterrichten, dass Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen der Betriebseinrichtungen nur nach vorheriger Zustimmung und unter ständiger Aufsicht eines Beauftragten von STIHL ausgeführt werden dürfen. Zur Aufnahme dieser Arbeiten ist das Eintreffen des Beauftragten abzuwarten. Den Anordnungen des Beauftragten ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- 6.2 Auf Verlangen von STIHL hat der AN, soweit ihm dies unter Berücksichtigung sämtlicher Belange der Beteiligten zumutbar ist, die von ihm hergestellten Ver- und Entsorgungsleitungen auch anderen Unternehmen zur Mitbenutzung zu überlassen und die Demontage erst vorzunehmen, wenn hierzu die Genehmigung der Bauleitung von STIHL erteilt ist. Wird nach der Abnahme der Leistung des AN auf Anforderung von STIHL eine längere Vorhaltung der Leistungen erforderlich,

wird diese gesondert vergütet. Die Abwicklung dieser Leistungen richtet sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

- 6.3 Bei Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (Sigeko) durch STIHL hat der AN die notwendige Zuarbeit zu erbringen und den Anweisungen des Sigeko auf der Baustelle Folge zu leisten.

## **7 Nachträge bei Bau- und Lieferleistungen**

- 7.1 Für Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs oder Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind (Nachträge) i.S.d. § 650b ff. BGB gelten die gesetzlichen Regelungen unter Maßgabe nachfolgender Bestimmungen. Die Geltung der §§ 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B sowie die Geltung der §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B werden ausgeschlossen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der VOB/B unberührt. Vom dem Änderungsbegehren und dem Anordnungsrecht des AG gemäß § 650b Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 BGB umfasst sind auch Baumstände. Gleiches gilt insbesondere für die Art und Weise der baulichen Ausführung. Änderungen von reinen Lieferleistungen kann der AG ohne Einschränkungen vornehmen, sofern der Betrieb des AN hierauf eingerichtet ist.

Der AN hat in jedem Fall Nachträge, die aufgrund eines Änderungsbegehrens des AG erbracht werden sollen oder müssen, stets vor deren Ausführung schriftlich und unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Änderungsbegehren gegenüber dem AG anzuzeigen (Mehrkostenanmeldung). Der AN hat unverzüglich nach Kenntnisnahme des Änderungsbegehrens des AG ein schriftliches und prüfbares Nachtragsangebot aufzustellen und dem AG zur Entscheidung vorzulegen, was auch zeitgleich und damit anstelle der Mehrkostenanmeldung erfolgen kann. Das Nachtragsangebot muss Ausführungen zur technische Umsetzbarkeit des Änderungsbegehrens sowie Hinweise auf die Qualitäts- Termin (d.h. Fertigstellungstermin) - und Kostenauswirkungen beinhalten. Das Nachtragsangebot ist kostenfrei für den AG zu erstellen. Der AN ist ohne weitere Erklärung 60 Kalendertage ab Zugang beim AG an sein Nachtragsangebot gebunden, es sei denn, der AN weist in seinem Nachtragsangebot eine längere Frist aus. Ansprüche des AN gem. § 313 BGB bleiben hiervon unberührt.

- 7.2 Nachtragsangebote sind durch den AN auf Basis bereits vereinbarter Nachlässe aus dem Hauptangebot zu erstellen.
- 7.3 Mit dem Abschluss der Nachtragsvereinbarung sind alle Ansprüche des AN hieraus abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.4 Der AN ist ab Zugang des Änderungsbegehrens für Nachträge bis zum Abschluss oder Scheitern der Verhandlungen oder bis zum Ablauf der Kooperationsfrist – die nur für bauliche Nachträge gilt – verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Leistungen weiter aufzuführen, soweit objektiv möglich.
- 7.5 Das Anordnungsrecht entsteht gemäß § 650b Abs. 1 und 2 BGB nach Ablauf der Kooperationsfrist, die ggf. im Einkaufsprotokoll abweichend zu § 650b Abs. 1 und 2 BGB festgelegt wurde. Ziff. 7.5 gilt nicht für reine Lieferleistungen.
- 7.6 Ist zwischen den Parteien nach Anordnung durch den AG allein die Höhe der Mehrvergütung streitig, gilt § 650c Abs. 3 BGB (**80%-Pauschalierung**) unter Maßgabe der Ziff 7.7. Im Übrigen

findet § 650c Abs. 3 BGB tatbestandlich keine Anwendung, insbesondere wenn das Vorliegen eines Nachtrags bereits dem Grunde nach streitig ist.

- 7.7 Ist die Berechtigung einer Abschlagszahlung zwischen den Parteien streitig, kann der AN nur eine Zahlung des streitigen Teils des 80%-Abschlags Zug-um-Zug gegen Übergabe einer angemessenen Sicherheit des AG – in der Regel in der Form einer Bürgschaft – in Höhe des streitigen Betrages verlangen. Ziff. 7.7 gilt nicht für Lieferleistungen.
- 7.8 Dem AN steht kein Leistungsverweigerungsrecht bezogen auf die vertraglichen und/oder per Änderungsbegehren verlangten Nachträge zu, wenn der AG eine Sicherheit gemäß vorstehender Ziffer verlangt.

## **8 Lieferzeit, Ausführungs- und Fertigstellungstermine (Vertragsfristen), Vertragsstrafe**

- 8.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistungserbringung stellen Vertragstermine dar. Der AG behält sich Änderungen der Ausführungsfristen und Termine im Rahmen des Gesamt- bzw. Rahmenterminplans vor. Dabei wird er die Interessen des AN angemessen berücksichtigen. Werden Änderungen der Ausführungsfristen oder der Termine erforderlich, so werden die Parteien neue verbindliche Ausführungsfristen/-termine vereinbaren. Diese gelten als Vertragsfristen/-termine, es sei denn der AG erklärt sich hierzu bei der Vereinbarung abweichend. Der AN ist zur Kooperation, d. h. zur Vereinbarung neuer Ausführungsfristen/-termine verpflichtet.
- 8.2 Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung von STIHL berechtigt, soweit diese nicht in der Art der zu erbringenden Leistung angelegt sind.
- 8.3 Der AN hat Behinderungen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für Behinderungen, die offensichtlich sind, auf ausstehende Entscheidungen des AG zurückzuführen sind oder aus dem Bautagebuch oder ähnlichen Aufzeichnungen ersichtlich sind, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag anfertigt.
- 8.4 Fällt die Behinderung weg, so hat der AN dem AG dies schriftlich mitzuteilen (= Abmeldung der Behinderung).
- 8.5 Von Stillstands- und Behinderungszeiten ausgeschlossen sind alle Ruhe-, Sonn- und Feiertage, an denen vor Ort nicht gearbeitet wird.
- 8.6 Sind Verzüge vom AN zu vertreten, so hat der AG Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns auch bei einfacher Fahrlässigkeit des AN.
- 8.7 Der AN gerät bei schuldhafter Überschreitung von Zwischenterminen/Zwischenfristen oder des Fertigstellungstermins/der Fertigstellungsfrist ohne weiteres, insbesondere auch ohne besondere Mahnung des AG in Verzug, wenn die Voraussetzungen des § 286 Abs. 2 BGB vorliegen.
- 8.8 Vertragsstrafe
- 8.8.1 Sofern vereinbart (z.B. im Einkaufsprotokoll), gelten die Regelungen zur Vertragsstrafe.
- 8.8.2 Bei Verzug des AN bleibt die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den AG unberührt; eine eventuell verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf diese angerechnet.
- 8.8.3 Werden die verbindlichen Vertragstermine/Vertragsfristen infolge von unverschuldeten Behinderungen des AN verlängert oder zwischen den Parteien neu festgelegt, so gilt die vorstehende Vertragsstrafenregelung gleichermaßen für die sich daraus ergebenden verlängerten oder neu festgelegten Termine/Fristen. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen hierdurch jedoch nicht.



Durch die Vereinbarung neuer Termine/Fristen erkennt der AG darüber hinaus keinesfalls an, dass er den bisherigen Verzug zu vertreten hat. In der Vereinbarung neuer Termine/Fristen ist auch keine Anordnung zur Bauzeit zu sehen.

- 8.8.4 Die Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

## **9 Preisgrundlagen und Vergütung**

- 9.1 Die Vergütung des AN erfolgt auf der Grundlage der von ihm angebotenen und verhandelten Einheitspreise – auch sofern es die optionalen Leistungen, Leistungen, die von Wahl-, Alternativ- oder Eventualpositionen umfasst sind, betrifft – und der tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß belegten Leistungen sowie der für Teilleistungen vereinbarten Pauschalpreise oder auf Basis des vereinbarten Pauschalpreises.
- 9.2 Die vereinbarten Einheits- und Pauschalpreise sind Festpreise und schließen die Vergütung für Nebenleistungen nach VOB/C ein. Gleiches gilt für die Ausführung und den Werkerfolg notwendige besondere Leistungen nach VOB/C, soweit nicht im Vertrag an anderer Stelle – z. B. in den Ausschreibungsunterlagen des AG – abweichend geregelt. Die Regelungen in § 313 BGB und die Regelungen § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 7 VOB/B bleiben unberührt, wobei letztere nicht für Lieferleistungen gelten. Eine Gleitung für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart.
- 9.3 Die Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, einschließlich der Lieferung aller erforderlichen Baustoffe frei Verwendungsstelle, der Arbeitslöhne, Lohnzulagen, der Gestellung und Vorhaltung aller erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, „Baucontainer“ usw. Verpackungskosten sind in die Preise einzuschließen.
- 9.4 Sind Einheitspreise und Stundenlöhne vereinbart umfassen diese darüber hinaus insbesondere:
- Die Gestellung des verantwortlichen Aufsichtspersonals mit entsprechend qualifizierten Fachkräften.
  - Die Kosten für die Ausführung von geringfügigen Restarbeiten zu einem späteren Termin – auch nach der Abnahme.
  - Soweit in besonderen Positionen der Leistungsbeschreibung nicht erfasst: die Gemeinkosten der Baustelle, insbesondere Gehälter, Auslösungen, Reisekosten, ferner die Kosten des Bürobetriebes auf der Baustelle, die Telefongebühren, die PKW-Kosten, die Lohnnebenkosten aller Art, wie Wegegeder, An- und Rückreise-Gelder, Wochenendheimfahrten sowie die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte, usw.
- 9.5 Die Preise sind unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Nettofestpreise und sind auch bei Nachtragsangeboten, sofern gefordert, nach Lohn- und Materialkosten getrennt aufzuführen.
- 9.6 Soll der Vertragsgegenstand in veränderter Form und/oder Qualität ausgeführt werden, ist hierzu eine vorherige schriftliche Zustimmung von STIHL erforderlich.
- 9.7 Sofern der AN eigenmächtig vom Vertrag abweicht, insbesondere indem er geänderte oder zusätzliche Leistungen erbringt, werden diese vom AG grundsätzlich nicht vergütet. Eines ausdrücklichen Widerspruchs von STIHL nach der Ausführung und bei der Abnahme bedarf es nicht. Die gesetzlichen Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben hiervon unberührt.

- 9.8 Stundenlohn
- 9.8.1 Stundenlohnarbeiten werden nur anerkannt, wenn eine ausdrückliche schriftliche Anordnung der örtlichen Bauleitung von STIHL oder von entsprechend bevollmächtigten Personen von STIHL vorliegt. Ohne ausdrückliche Anordnung besteht kein Anspruch auf ihre Vergütung.
- 9.8.2 Sind im Leistungsverzeichnis Stundenlohnarbeiten vorgesehen oder werden solche nachträglich gem. § 2 Abs. 10 VOB/B vereinbart, so ist die angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlte werden nur die auf schriftliche Anordnung des AG gem. Ziff. 9.8.1 tatsächlich geleisteten und gemäß § 15 VOB/B und Ziff. 9.8 nachgewiesenen und im Hinblick auf die erbrachten Leistungen angemessenen Stunden. Die Stundenlohnzettel müssen folgende Angaben enthalten: das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle, die Art der Leistung, die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft (ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz ggf. nicht enthaltenen Erschwernissen), die Gerätekenngößen.
- Soweit nicht anders ausgeschrieben oder in der Bestellung aufgeführt ist, sind im Stundenlohnsatz Lohnnebenkosten, Wegegeld, Auslösung und sonstige Lohnzuschläge (Zuschläge für Überstunden, Feiertagszuschläge etc.) einschließlich der Kosten für Handwerkszeug und Kleingeräte enthalten. Aufsichtsstunden werden nicht besonders vergütet, auch wenn sie durch den AG angeordnet wurden oder nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften erforderlich sind. Der Aufwand ist in den Stundensätzen des AN berücksichtigt (siehe Ziff. 9.4).
- 9.8.3 Gegengezeichnete oder als anerkannt geltende Stundenlohnzettel bedeuten kein Anerkenntnis eines Vergütungsanspruchs. Dem AG bleibt es vorbehalten, zu prüfen, ob die Arbeiten vor Beginn angeordnet wurden und nicht schon mit den Preisen für die Vertragsleistungen (einschließlich Nebenleistungen) abgegolten sind. Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die nach Stundenlohn abgerechneten Arbeiten bereits von den Vertragsleistungen umfasst oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden sie trotz unterschrittlicher Anerkennung der Stundenlohnberichte durch den AG nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung durch den AG besteht eine Rückerstattungspflicht des AN; auf einen Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB kann sich der AN nicht berufen. § 15 Abs. 3 Satz 5 VOB/B wird ausgeschlossen.

## **10 Zahlungsverkehr**

- 10.1 Die Abschlagsrechnung muss eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen und ihres Wertes ermöglichen. Sofern ein Zahlungsplan vereinbart wird, setzt die Fälligkeit zusätzlich einen entsprechenden Leistungsstand voraus.
- 10.2 Der AN hat im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag und die aus diesem Betrag abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an tatsächlich gezogenen Nutzungen herauszugeben. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen.

## **11 Freistellung gemäß § 48b EStG**

- 11.1 Soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der AN unverzüglich nach Vertragsabschluss dem AG eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes

nach § 48b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der AN hat den Fortbestand der Freistellungsbescheinigung mindestens einmal jährlich nachzuweisen. Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich anzuzeigen.

- 11.2 Liegt dem AG keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, so ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen oder kommt der AN seiner Vorlageverpflichtung nicht nach, so ist der AG zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechenden Einbehalt berechtigt. Er kann den Vertrag außerdem außerordentlich kündigen.

## **12 Abnahme**

- 12.1 Die Abnahme erfolgt förmlich und ist bei STIHL schriftlich zu beantragen. Die fiktive Abnahme ist ebenso ausgeschlossen wie eine Teilabnahme.
- 12.2 Eine Nutzung der Leistung aus betrieblichen Gründen bereits vor der Abnahme stellt grundsätzlich keine Abnahme der Leistung dar.
- 12.3 Alle Leistungen werden erst nach Fertigstellung der vertraglichen Gesamtleistung einschließlich der Beseitigung bereits angemahnter wesentlicher Mängel und nach Übergabe der für den Betrieb erforderlichen Dokumentation (Definition gemäß den möglichen Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen) abgenommen.
- 12.4 Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind Erfüllungs- und keine Gewährleistungsmängel.

## **13 Kündigung**

- 13.1 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen eines vom AN zu vertretenden wichtigen Grundes gem. § 648a Abs. 1 BGB steht dem AG insbesondere dann zu, wenn
- der AN selbst oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte dem AG oder Mitarbeitern des AG Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB angeboten, versprochen oder gewährt haben, mit dem Ziel, dadurch den Auftrag, Nachtrags- oder Zusatzaufträge oder günstigere Konditionen zu erhalten;
  - bei Beantragung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des AN oder Abweisung desselben mangels Masse oder Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung (bei einer ARGE gilt dies bereits bei einem ARGE-Mitglied);
  - wenn das Insolvenzverfahren gegen den AN eröffnet wird, außer, wenn der Insolvenzverwalter erklärt, die Bauleistungen ohne wesentliche Unterbrechungen fortzuführen und dies auf Anforderung des AG durch geeignete Unterlagen nachweist. Der AG kann durch schriftliche Abfrage beim Insolvenzverwalter eine entsprechende Erklärung des Insolvenzverwalters verlangen. Sofern dem AG nach Fristablauf keine Erklärung im vorstehenden Sinne vorliegt, wird vermutet, dass der AN die Bauleistungen nicht ohne wesentliche Unterbrechungen fortführen kann;
  - wenn das Projekt gestoppt wird;

- wenn der AN den trotz drohendem, von ihm zu vertretendem Verzug mit einer Zwischenfrist oder dem Fertigstellungstermin keine Maßnahmen ergreift, obwohl diese objektiv möglich sind, um den Verzug vollständig oder zumindest anteilig zu vermeiden;
- Nichteinhaltung zugesagter Termine durch den AN nach Ablauf einer vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist sowie sonstige Verzögerungen des AN,
- wenn der AN den geforderten Mitarbeiter- und/oder Nachunternehmeraustausch nach Mahnung nicht vornimmt;
- rufschädigendes Verhalten des AN oder seiner Nachunternehmer gegenüber dem AG und/oder seinen Mitarbeitern vorliegt;
- Vorliegen eines nicht nachbesserungsfähigen wesentlichen Mangels,
- Verletzung von wesentlichen Hinweispflichten durch den AN,
- Nichtvorlage der Versicherungspolice(n) bzw. des/der Deckungsnachweise(s) durch den AN bzw. Nichtinformation über drohenden Wegfall bzw. drohende Minderung des Deckungsschutzes.

### 13.2 Teilkündigungen

Teilkündigungen nach § 648a Abs. 2 BGB sind auch dann zulässig, wenn sich die Parteien zuvor darauf geeinigt haben, dass sich die Teilkündigung auf den von der Vereinbarung abgedeckten Teil beziehen kann, auch wenn dieser im Sinne von § 648a Abs. 2 BGB nicht abgrenzbar ist.

Unter „abgrenzbaren Teilen“ im Sinne des § 648a Abs. 2 BGB verstehen die Parteien u. a.:

- Teilflächen z. B. Räume, Bauteile o. Ä., d. h. räumlich abgrenzbare Bereiche;
- Teile der Leistung des AN;
- Leistungen, die in verschiedenen Positionen der Leistungsbeschreibung aufgeführt und vom AN separat bepreist wurden.

13.3 Eine Vergütung für nicht erbrachte Leistungen kann der AN im Falle der Teilkündigung oder Kündigung nicht verlangen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird. Hierzu zählen auch Nachträge.

13.4 Nach § 648a Abs. 5 BGB steht dem AN die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu, jedoch nur dann, wenn sie dem AG von Nutzen und vertragsgemäß sind

## 14 Gewährleistung, Haftung

14.1 Dem AG stehen sämtliche Mängelrechte vor der Abnahme u. a. gem. §§ 633 BGB ff. zu. Sofern die VOB/B vereinbart ist, ist die Selbstvornahme nicht gem. § 4 Abs. 7 Satz 3 VOB/B von einer Teilkündigung abhängig, sondern kann nach Fristablauf vorgenommen werden.

14.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG beträgt 5 Jahre für die gesamten Leistungen des Auftragnehmers beginnend mit der rechtsgeschäftlichen Abnahme mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- für alle Abdichtungen und Anschlussbauteile hieran, erd- und wasserberührter Bauteile gegen drückendes und nichtdrückendes Wasser, insbesondere im Falle der Ausführung einer weißen Wanne: 10 Jahre
- für Fassaden, Dachabdichtungen, Anschluss- und Einbauteile hieran (mit Ausnahme mechanisch betriebener Geräte/Verschleißteile): 10 Jahre

- Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat: 2 Jahre
  - Alternativ bei entspr. Festlegung in der Bestellung/im Einkaufsprotokoll: Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat: 5 Jahre
- im Zusammenhang mit Abschluss eines Wartungsvertrages, welcher der AN dem AG spätestens vor Vertragsschluss vorzulegen hat oder bei entsprechender Festlegung in der Bestellung/im Einkaufsprotokoll bei nachgewiesener Fremdwartung durch den AG im vom AN angebotenen Umfang.
- 14.3 Abweichende Angaben in Abnahmeprotokollen sind rechtsunwirksam.
- 14.4 Der AN übernimmt ausdrücklich die volle Haftung für seine Lieferungen und Leistungen, auch wenn er selbst nicht Hersteller ist.
- 14.5 Werden durch eine unvollständige und untaugliche Mängelbeseitigung des AN mehr als eine Nachbegehung notwendig, behält sich der AG vor die entstehenden Kosten an den AN weiterzubelasten. Die Kosten können dabei sowohl Reisekosten, Fahrgeldpauschalen als auch Aufwandsentschädigungen für STIHL-Mitarbeiter, beteiligte Planer und Bauleiter beinhalten.
- 14.6 § 13 Abs. 7 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 14.7 Fahrzeiten zur Baustelle beeinflussen und bestimmen die Mängelbeseitigungsfristen nicht. Der AN hat für einen insofern reibungslosen Ablauf zu sorgen.
- 14.8 Der AN haftet für alle Schäden, die durch Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen. Der AN stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, soweit sie vom AN zu vertreten sind, frei.
- 14.9 Der AN haftet insbesondere für von ihm bzw. seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden an Personen oder Sachen, am Baugrundstück, an Nachbargrundstücken, am Grundwasser, an Straßen und Gehwegen. Im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte übernimmt der AN für den AG die Abwehr aller derartigen Ansprüche auf eigene Kosten und veranlasst alle hierfür erforderlichen Maßnahmen. Er hat den AG unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren.
- 14.10 Sollte der geltend gemachte Schaden des Dritten die ausstehende Vergütung des AN übersteigen und der AN den AG trotz Aufforderung nicht anders freistellen, so ist der AG zur Verwertung der Vertragserfüllungssicherheit berechtigt.

## **15 Versicherung**

- 15.1 Für die im Allgemeinen Teil aufgeführte Versicherungspflicht gelten folgende Mindest-Deckungssummen:
- pauschal 2.500.000 Euro pro Jahr für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- 15.2 Durch den Abschluss von Versicherungen und die vorstehenden Deckungssummen wird die Haftung des AN nicht begrenzt.

## **16 Sonstiges**

- 16.1 Von STIHL mit Planungs- und oder Überwachungsaufgaben Beauftragte haben keine Vertretungsbefugnis gegenüber dem AN zu vertragsändernden und –ergänzenden Erklärungen, zu Erklärungen mit finanziellen und terminlichen Auswirkungen, zu rechtsgestaltenden Erklärungen wie Kündigungen, etc.
- 16.2 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse, Daten und Informationen über das Bauvorhaben und dessen Beteiligte. Sollte der AN gegen diese Geheimhaltungspflicht schuldhaft verstoßen, so stellt dies für den AG einen wichtigen Grund zur Kündigung des Vertrages dar. Der AG kann auch in diesem Fall, den Vertrag nur teilkündigen. Der AN verpflichtet sich, auch seine Mitarbeiter, Nachunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen über die Verschwiegenheitspflicht zu belehren, sie entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung zu überwachen.
- 16.3 Der AG ist jederzeit berechtigt, gegenüber den Forderungen des AN mit sämtlichen ihm zustehenden Gegenansprüchen gegen den AN – auch aus anderen Rechtsbeziehungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung – aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Eine Aufrechnung durch den AN ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 16.4 Die Abtretung oder Verpfändung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Werklohnforderungen oder sonstiger Forderungen an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Dieser muss die Zustimmung in allen Fällen erteilen, in denen keine Verletzung seiner Interessen gegeben oder zu befürchten ist.
- 16.5 Sämtliche vom AN in Zusammenhang mit den Aufgaben und Verpflichtungen des Vertrages abzugebenden Erklärungen haben schriftlich gegenüber dem AG zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 16.6 Änderungen, Ergänzungen und die vertragliche Aufhebung des Vertrages sowie Zusicherungen und der Verzicht auf entstandene Rechte einer Vertragspartei bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Bestätigungsschreiben sind nur dann verbindlich, wenn der Empfänger eine schriftliche Bestätigung erteilt hat.
- 16.7 Eine eventuell ungültige Vertragsbestimmung berührt nicht den sonstigen Teil des Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- 16.8 Erfüllungsort ist der Ort des Bauvorhabens, soweit in der Bestellung nichts Anderes vereinbart ist.
- 16.9 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien im kaufmännischen Rechtsverkehr als Gerichtsstand den Sitz des Auftraggebers. Nach Wahl des AG kann der AN jedoch auch am Ort des Bauvorhabens verklagt werden. Dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten über nichtvermögensrechtliche Ansprüche, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands zugewiesen sind oder wenn für die Klage gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Es gilt deutsches Recht.
- 16.10 Alle Dokumente und Erklärungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Gleiches gilt für die Kommunikation auf der Baustelle. Der AN hat erforderlichenfalls auf seine Kosten einen Übersetzer zu stellen. Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für

die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privatrechts.

Stand: Mai 2018

**ENDE DER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN**